

Interne Revision

Revision SGB III

Bericht

gemäß § 386 SGB III

**Ausgewählte Fallgestaltungen bei der
Bearbeitung von Arbeitslosengeld**



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Revisionsergebnisse	2
2.1	Arbeitslosengeld bei Teilzeit	2
2.2	Arbeitslosengeld für Grenzgänger	3

Anlage Revisionsumfang und -methode

1 Zusammenfassung

Die Interne Revision hat eine Prüfung von ausgewählten Fallgestaltungen bei der Bearbeitung von Arbeitslosengeld durchgeführt. Hierfür wurden zwei Fallgestaltungen ausgewählt, bei denen ein erhöhtes Risiko in der Bearbeitungsqualität gesehen wurde:

- Die Ermittlung der Höhe des Arbeitslosengelds nach Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung sowie bei Einschränkung auf Teilzeit (Teilzeitbemessung¹).
- Die Feststellung von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld für Grenzgänger einschließlich der erforderlichen Dokumentation in der elektronischen Akte, um Erstattungsansprüche gegenüber ausländischen Trägern durchsetzen zu können.

**Fallgestaltungen
risikoorientiert
ausgewählt**

Die Prüfung umfasste in beiden Fallgestaltungen eine bundesweite Stichprobe von jeweils 150 Datensätzen.

Im Wesentlichen kam die Interne Revision bei der Prüfung zur Teilzeitbemessung zu folgenden Feststellungen:²

**Ergebnisse Teil-
zeitbemessung**

- Der Bemessungszeitraum und -rahmen wurde von den Operativen Services (OS) fehlerfrei ermittelt. ●
- Bei 30 der geprüften Leistungsfälle bildete die fiktive Einstufung die Grundlage. Dabei wurde in 2 Fällen die Einschränkung auf Teilzeit fälschlicherweise nicht berücksichtigt (7 %). ◆
- Der Anteil nicht korrekt festgesetzter täglicher Bemessungsentgelte war auffällig hoch (15 %). Bei diesen fehlerhaften Fällen wurden Arbeitszeiteinschränkungen auf Teilzeit, Einmalzahlungen oder Abrechnungszeiträume nicht korrekt berücksichtigt. ■

Bei der Feststellung des täglichen Bemessungsentgelts wurden bei 67 % der relevanten Fälle (10 von 15) die Regelungen zum Teilzeitprivileg von den OS nicht angewandt.

- Die Festlegung des Leistungssatzes und der Lohnsteuerklasse erfolgte in jeweils 1 % der geprüften Leistungsfälle nicht korrekt. ●

Bei der Prüfung der Grenzgänger-Themdsatik kam die Interne Revision im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

**Ergebnisse
Grenzgänger**

- Die sogenannte Grenzgängereigenschaft wurde in nahezu allen geprüften Fällen korrekt ermittelt. Bei 2 % der geprüften Leistungsfälle war die Feststellung fehlerhaft. ●
- Bei 3 % der Neubewilligungen von Arbeitslosengeld erfolgte in der Personengruppe der Grenzgänger eine fehlerhafte Bemessung. ◆
- In allen geprüften Fällen wurden die Teams „Arbeitslosengeld Erstattungen Grenzgänger“ rechtzeitig über die potenziellen Erstattungsfälle informiert, sodass die Einleitung des Erstattungsverfahrens dem Grunde nach nicht gefährdet war. ●

Zu fehlerhaften Einzelfällen, bei denen weitere Aktivitäten notwendig waren, hat die Interne Revision den jeweiligen OS Revisionshinweise übermittelt.

**Revisionshin-
weise an OS**

¹ Die Teilzeitbemessung umfasst die Bemessung des Arbeitslosengelds bei Einschränkung der Arbeitszeit unterhalb einer Vollzeitbeschäftigung sowie die Beachtung des Teilzeitprivilegs.

² ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

Wegen der übergreifenden Relevanz der Revisionsergebnisse enthält dieser Bericht ergänzend eine Empfehlung an die Zentrale (Ziffer 2).

Empfehlung an die Zentrale

2 Revisionsergebnisse

2.1 Arbeitslosengeld bei Teilzeit

Die Höhe des Arbeitslosengelds ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Diese sind in den §§ 149 bis 154 SGB III normiert und müssen von den OS bei der Bemessung des Arbeitslosengelds berücksichtigt werden:

Sollbeschreibung

- Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die arbeitslose Person im letzten Jahr vor der Entstehung ihres Leistungsanspruchs zuletzt erzielt hat,
- die zu berücksichtigende Lohnsteuerklasse sowie
- der zu berücksichtigende Leistungssatz.

Im Fokus der Prüfung stand die korrekte Bemessung des Arbeitslosengelds nach Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung sowie bei Einschränkungen auf Teilzeit im Rahmen der Verfügbarkeit³ bei bestehender Arbeitslosigkeit. Insgesamt wurden 150 Neubewilligungen von Arbeitslosengeld geprüft.

Gegenstand der Prüfung

Für die Ermittlung der Höhe des Arbeitslosengelds ist von den OS zunächst der Bemessungszeitraum festzulegen. Dieser umfasst die versicherungspflichtigen Entgeltabrechnungszeiträume, die im letzten Jahr vor der Arbeitslosigkeit liegen (Bemessungsrahmen) und am Tage des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechnet waren (vgl. § 150 SGB III). In allen 150 geprüften Leistungsfällen legten die OS den Bemessungszeitraum und -rahmen zutreffend fest.

Bemessungszeitraum und -rahmen fehlerfrei ermittelt

Umfassen die versicherungspflichtigen Abrechnungszeiträume nicht mindestens 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, ist der Bemessungsrahmen auf zwei Jahre zu verlängern. Können auch in diesem verlängerten Bemessungsrahmen keine 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt festgestellt werden, haben die OS für die Berechnung des Arbeitslosengelds ein fiktives Arbeitsentgelt⁴ zugrunde zu legen (vgl. § 152 SGB III). Bei 30 der geprüften Leistungsfälle bildete die fiktive Einstufung die Grundlage. Dabei wurde in 2 Fällen die Einschränkung auf Teilzeit fälschlicherweise nicht berücksichtigt (7 %).

Fiktive Bemessung vereinzelt nicht zutreffend festgesetzt

Aus den im Bemessungszeitraum erzielten Arbeitsentgelten ist von den OS das tägliche Bemessungsentgelt zu ermitteln. Dabei handelt es sich um das durchschnittlich auf den Tag entfallende Arbeitsentgelt, das im Bemessungszeitraum erzielt wurde. Es bildet die Grundlage für die Höhe des Arbeitslosengelds (vgl. § 151 SGB III). Das tägliche Bemessungsentgelt wurde in 23 der 150 geprüften Leistungsfälle nicht korrekt ermittelt (15 %). In diesem Zusammenhang hat die Interne Revision folgende Bearbeitungsfehler festgestellt:

Fehlerschwerpunkt Bemessungsentgelt

- Bei 9 der geprüften 150 Leistungsfälle haben die OS Einschränkungen bei der Verfügbarkeit (Teilzeiteinschränkungen) nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt (6 %). In diesen Fällen lagen Hinweise darauf vor (z. B. aus

Verfügbarkeit in Teilzeit oft nicht berücksichtigt

³ Eine Einschränkung auf Teilzeit schließt die Verfügbarkeit nicht aus, wenn sich die Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen erstreckt, die versicherungspflichtig sind, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen und den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkts entsprechen.

⁴ Das fiktive Arbeitsentgelt richtet sich nach der Beschäftigung, auf die sich die Vermittlungsbemühungen erstrecken und der dazugehörigen Qualifikationsgruppe.

dem Antrag auf Arbeitslosengeld oder aus VerBIS⁵), dass die bzw. der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage ist, die Arbeitsstunden zu leisten, die im Bemessungszeitraum geleistet wurden. Diese Einschränkungen hätten zu einer Verminderung des Bemessungsentgelts führen müssen.⁶

- Bei 10 der geprüften Leistungsfälle haben die OS die Regelungen zum sogenannten Teilzeitprivileg⁷ nicht angewandt, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen hierfür bei 15 der geprüften Leistungsfälle vorlagen (67 %). Das Teilzeitprivileg ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Bemessung des Arbeitslosengelds auf Basis einer vorangegangenen Vollzeittätigkeit, auch wenn zuletzt eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wurde.

Teilzeitprivileg oft übersehen

- Bei 4 der geprüften 150 Leistungsfälle wurden weitere Fehler bei der Ermittlung des täglichen Bemessungsentgelts festgestellt (3 %). In jeweils 2 Fällen wurden Einmalzahlungen oder Arbeitsentgelte nicht berücksichtigt, obwohl die Abrechnung vor dem Ausscheiden des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses erfolgte und der Abrechnungszeitraum vollständig innerhalb des Bemessungsrahmens lag.

Weitere Fehler bei der Bemessung

Die Zentrale sollte darauf hinwirken, dass die Mitarbeitenden in den OS die Regelungen zum Teilzeitprivileg anwenden.

Empfehlung

Auf der Basis des täglichen Bemessungsentgelts berechnen die OS den täglichen Leistungssatz. Für Arbeitslose mit mindestens einem Kind im Sinne des Steuerrechts beträgt die Höhe des Arbeitslosengelds 67 %, für die übrigen Arbeitslosen 60 % des Leistungsentgelts (vgl. § 149 SGB III). Bei 2 der 150 geprüften Leistungsfälle wurden die Leistungssätze nicht korrekt ermittelt (1 %). Hier hatten die OS Angaben (u. a. aus der Arbeitsbescheinigung) zu berücksichtigungsfähigen Kindern mit Auswirkungen auf den zustehenden Leistungssatz nicht geklärt.

Leistungssatz teilweise nicht korrekt

Bei der Berechnung der Höhe des Arbeitslosengelds haben die OS Steuerabzüge entsprechend der maßgeblichen Steuerklasse vorzunehmen (vgl. § 153 SGB III). Bei 2 der geprüften 150 Leistungsfälle war die Zuordnung der Lohnsteuerklasse nicht zweifelsfrei geklärt (1 %). In diesen Fällen unterschieden sich die Angaben in der Arbeitsbescheinigung von der Steuerklasse, die bei der Berechnung zugrunde gelegt wurde.

Steuerklasse teilweise nicht zutreffend

2.2 Arbeitslosengeld für Grenzgänger

Personen die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben, ihre Beschäftigung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausüben und regelmäßig nach Deutschland zurückkehren, können bei Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld von der Bundesagentur für Arbeit erhalten (vgl. Art. 65 Abs. 5 GVO⁸). Bei diesen Personen handelt es sich, bezogen auf Arbeitslosenleistungen, um sogenannte Grenzgänger. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Bundesagentur für Arbeit gegenüber dem Staat, bei dem

Sollbeschreibung

⁵ Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren).

⁶ Die Höhe des Arbeitslosengelds verringert sich, wenn die arbeitslose Person nicht mehr die Zahl der Arbeitsstunden leisten kann oder will, die im Bemessungszeitraum geleistet wurde.

⁷ Wurde nach einem zusammenhängenden Zeitraum von 6 Beschäftigungsmonaten innerhalb der letzten 3 ½ Jahre vor Entstehung des Anspruchs die Arbeitszeit nicht nur vorübergehend durch Teilzeitvereinbarung um mindestens 5 Stunden vermindert und hat die verbliebene Arbeitszeit weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung betragen, bleibt der Zeitraum mit der verminderten Arbeitszeit bei der Bildung des Bemessungszeitraums außer Betracht (vgl. § 150 Abs. 5 SGB III).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

die letzte Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, einen Erstattungsanspruch geltend machen (vgl. Art. 65 Abs. 6 und 7 GVO). Dies bedarf einer transparenten und vollständigen Dokumentation der Anspruchsvoraussetzungen, welche die Grundlage der Information über die potenziellen Erstattungsfälle an die Teams „Alg Erstattungen Grenzgänger“ bildet.

Die Interne Revision hat geprüft, ob die OS die Grenzgängereigenschaft zutreffend ermittelt und die erforderliche Dokumentation sichergestellt hatten. Hierfür wurden 150 Datensätze geprüft, die aufgrund von Neu- und Wiederbewilligungen insgesamt 177 Bewilligungen umfassten.

Die Grenzgängereigenschaft wurde durch die OS fast immer korrekt ermittelt. Bei 4 der geprüften 177 Bewilligungen war die Feststellung fehlerhaft (2 %). In diesen Fällen wurde das Vorliegen der Grenzgängereigenschaft bestätigt, obwohl die von den antragsstellenden Personen gemachten Angaben im Fragebogen⁹ zur Prüfung der Grenzgängereigenschaft dieser Entscheidung widersprachen.

Bei 3 von 106 Neubewilligungen von Arbeitslosengeld erfolgte eine fehlerhafte Bemessung (3 %). Hier wurde in einem Fall der Umrechnungsfaktor der ausländischen Währung nicht richtig berücksichtigt. In den anderen beiden Fällen bestanden Unplausibilitäten bei den Entgeltangaben zwischen vorliegenden Dokumenten (z. B. ausländische Arbeitsbescheinigung und bescheinigte Entgelte des ausländischen Trägers), die von den OS nicht ersichtlich geklärt wurden.

In allen geprüften Fällen wurden die Teams „Arbeitslosengeld Erstattungen Grenzgänger“ rechtzeitig über die potenziellen Erstattungsfälle informiert. Das erforderliche Dokument, das auf den potenziellen Erstattungsfall hinweist, lag in der elektronischen Akte vor. Die Einleitung des Erstattungsverfahrens war damit dem Grunde nach möglich. Die Durchführung des Erstattungsverfahrens selbst war nicht Bestandteil der Revision.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Global Internal Audit Standards durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung

Grenzgängereigenschaft fast immer korrekt ermittelt

Fehler bei der Bemessung von Neuansprüchen

Einleitung des Erstattungsverfahrens möglich

⁹ Mit dem Fragebogen werden Angaben zur letzten Beschäftigung, zum Wohnsitz und zur persönlichen Lebenssituation während der Auslandsbeschäftigung erfragt (z. B. ob eine tägliche oder wöchentliche Rückkehr an den Wohnort in Deutschland erfolgt ist, ob Kontakte im Beschäftigungsland auf einen dauerhaften Aufenthalt angelegt waren und wo sich während des Arbeitsverhältnisses der Lebensmittelpunkt befand).

Revisionsumfang und -methode

Der Vorstand hat die Interne Revision beauftragt, eine Revision zum Thema „Ausgewählte Fallgestaltungen bei der Bearbeitung von Arbeitslosengeld“ durchzuführen.

Die Prüfung basierte auf Einzelfallprüfungen zu den Fallgestaltungen Teilzeitbemessung und Grenzgänger nach dem Internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung aus dem Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024. Insgesamt wurden 300 Datensätze (150 je Fallgestaltung) geprüft. Die Fälle wurden jeweils zufallsorientiert aus einer bundesweiten Fallauswahl auf der Basis von BISS¹-Abfragen ausgewählt.

Maßgeblich für die Prüfung war bei den Fallgestaltungen zur Teilzeitbemessung die zuletzt erfolgte Bewilligung.

Im Falle der Grenzgänger wurden sowohl Neuansprüche als auch Wiederbewilligungen einbezogen.

Nicht im Revisionsumfang enthalten waren

- die systematische Prüfung datenschutzrechtlicher Aspekte,
- Funktionalitäten der genutzten IT-Verfahren und
- Fälle mit laufendem Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahren.

Revisionszeitraum: Januar 2025 bis Mai 2025

¹ Business-Intelligence Self-Service.